

# INFORMATIONEN

Stand:  
Juli 2021

## Richtlinien für Umschulungen im Bereich der IHK Erfurt

Die Industrie- und Handelskammern haben die Eignung der Umschulungsstätten festzustellen und Umschulungsmaßnahmen zu überwachen und fördern diese durch Beratung (§§ 76, 60 S. 2, 27 ff. BBiG). Dadurch soll ein „vergleichbares Qualitätsniveau wie bei der Berufsausbildung gesichert“ werden<sup>1</sup>.

Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen (§ 1 Abs. 5 BBiG). Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine vorherige sozialversicherungspflichtige berufliche Tätigkeit von 12 Monaten nachgewiesen werden kann.

Die Umschulung muss somit

- eine breit angelegte berufliche Grundbildung und
- die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Bildungsgang vermitteln und
- den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglichen.

Dementsprechend müssen die Umschulenden bestimmten Mindestanforderungen genügen, die von der IHK im Rahmen ihrer Überwachungspflicht vor Beginn der Maßnahme und während der Umschulung zu überprüfen sind.

### A. EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN

Für die Eignung der Umschulungsstätten gelten dieselben Eignungsvoraussetzungen, die auch für Ausbildungsbetriebe und Ausbilder gelten (§§ 60 S. 2, 27ff. BBiG).

#### L. Eignung der Umschulungsstätte

Die Umschulungsstätte muss nach Art und Einrichtung so beschaffen sein, dass alle in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse Fertigkeiten und Fähigkeiten dort so vermittelt werden können, dass im Rahmen der Umschulungsmaßnahme die volle berufliche Handlungskompetenz vermittelt werden kann (§§ 60, 27 BBiG).

Die Vermittlung der beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten kann nicht allein im Betriebspraktikum erfolgen. Die Umschulungsstätte muss vielmehr in der Lage sein – ggf. in Kooperation mit Dritten – die beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten von Anfang an selbst zu vermitteln (z.B. in einer entsprechend ausgestatteten Übungswerkstatt oder Übungsfirma). Die Zeitanteile für die Vermittlung von Kenntnissen sowie der Fertigkeiten und Fähigkeiten ergeben sich aus der Anlage 1. Hierzu muss die Umschulungsstätte mit allen notwendigen Geräten und Hilfsmitteln in hinreichender Anzahl ausgestattet sein.

Können die in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten dort nicht im vollen Umfang vermittelt werden, ist die Umschulungsstätte nur geeignet, wenn dieser Mangel durch ergänzende Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte behoben wird. Diese Maßnahmen müssen im Umschulungsvertrag ausdrücklich vereinbart sein (§§ 60, 27 Abs. 2 BBiG).

Soweit die Umschulungsinhalte virtuell vermittelt werden sollen, ist die Umschulungsstätte nur geeignet, soweit die Umschulungsinhalte virtuell in derselben Qualität und Intensität vermittelt werden können wie im Präsenzunterricht. Bei Fertigkeiten und Fähigkeiten ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die praktische Einübung vollumfänglich gewährleistet ist.

## **II. Zulässige Anzahl der Umschüler**

Die Zahl der Umzuschulenden muss im angemessenen Verhältnis zur Zahl der Umschulungsplätze stehen (§§ 60, 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Ausbilder, denen ausschließlich Umschulungsaufgaben übertragen sind, sollen in der Regel nicht mehr als 16 Umschüler gleichzeitig umschulen. Bei gefahrenanfälligen Tätigkeiten, z. B. an Werkzeugmaschinen, ist diese Zahl entsprechend geringer anzusetzen.

## **III. Eignung der Ausbilder**

Für jede/n Umzuschulende/n muss ein verantwortlicher Ausbilder benannt werden, der persönlich und fachlich geeignet ist (§§ 60, 28ff. BBiG). Der Besitz der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist in der Regel durch die AEVO-Prüfung nachzuweisen.

Gemäß § 28 Abs. 2 BBiG muss der benannte Ausbilder die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln.

Wesentlicher Umfang heißt, dass die Vermittlung der Inhalte durch den Ausbilder für die überwiegende Zeit (mind. 51 %) der Anwesenheit des von ihm zu betreuenden Umschülers gewährleistet sein muss.

## **IV. Dauer der Umschulung**

Die Regelumschulungsdauer insgesamt und die Dauer des betrieblichen Praktikums richten sich nach der zu Grunde liegenden Regelausbildungszeit des einzelnen Referenzausbildungsberufes und den damit verbundenen Prüfungsanforderungen (vgl. Anlage 1).

Wird eine Umschulungsmaßnahme in Teilzeitform durchgeführt, so ist die Mindestumschulungsdauer entsprechend festzulegen. Von der Teilzeitform ist in der Regel auszugehen, wenn 35 Stunden pro Woche unterschritten werden.

Die Gesamtmaßnahme wird um den Teil der täglichen bzw. wöchentlichen Verkürzung verlängert. Beginn und Ende der Umschulungsmaßnahme sollen sich an den Prüfungsterminen der IHK orientieren.

## **VI. Betriebspraktikum**

Jedes Umschulungsverhältnis muss eine betriebliche, anwendungsbezogene Praxisphase (Betriebspraktikum) enthalten.

Das Betriebspraktikum dient der praktischen Einübung der vermittelten Ausbildungsinhalte. Die Umschulenden müssen in den Betrieben ihr erlerntes Wissen im beruflichen Alltag anwenden und vertiefen.

Die Praktikumsbetriebe müssen gemäß § 27 ff. BBiG geeignet sein und über einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder (§ 28 Abs. 2 BBiG) verfügen. Hierfür gilt III. entsprechend.

Die zeitliche Lage und Dauer der einzelnen Betriebspraktikumsabschnitte muss sich am Umschulungsziel, insbesondere an den Anforderungen der jeweiligen Prüfungen, orientieren. Die Mindestdauer des Betriebspraktikums in den einzelnen Ausbildungsberufen ergibt sich aus der als Anlage angefügten Tabelle. Das Betriebspraktikum ist unter Angabe der Zeitdauer in den Umschulungsvertrag aufzunehmen.

Der Umschulende legt die in der Praxis anzuwendenden Fertigkeiten und Kenntnisse entsprechend der Ausbildungsordnung im Umschulungskonzept fest. Der Umschulende ist verpflichtet, die Einhaltung des Umschulungskonzeptes durch den Praktikumsbetrieb zu kontrollieren.

## **B. VERFAHREN**

### **I. Örtliche Zuständigkeit der IHK**

Örtlich zuständig für die Eignungsfeststellung und Überwachung der Umschulungsstätte sowie die Zulassung zur Prüfung ist grundsätzlich die IHK, in deren Bezirk die Umschulungsstätte liegt.

Umschulungsstätte ist der Ort, an dem die Umschulenden sich tatsächlich überwiegend befinden, um die Umschulung zu absolvieren.

### **II. Genehmigung der Umschulungsmaßnahme und Feststellung der Eignung der Umschulungsstätte**

Damit die IHK die Eignung feststellen und die Umschüler/-innen zur Prüfung zulassen kann, muss der Umschulungsträger folgendes Verfahren einhalten:

Jede Umschulungsmaßnahme (auch Wiederholungsmaßnahme) ist der IHK unverzüglich, spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn, unter Beifügung folgender Angaben/Unterlagen schriftlich anzuzeigen (§ 62 Abs. 2 BBiG):

## **a. Beginn und Ende der Umschulung**

Beginn und Ende sind so zu planen, dass die nominelle Dauer auch im Hinblick auf die Prüfungstermine tatsächlich effektiv genutzt werden kann. Die IHK-Prüfungen finden ausschließlich zu den bundeseinheitlichen Terminen statt.

## **b. Anschrift der Umschulungsstätte**

### **Praktikumsbetrieb**

Die Praktikumsbetriebe werden auf Ihre Eignung überprüft. Der Umschulende hat mit dem Umschulungskonzept und auf Anforderung der IHK eine Bestätigung der Praktikumsbetriebe über die Bereitstellung von Praktikumsplätzen im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen einzureichen.

Die Zuordnung der Umschüler auf die Praktikumsbetriebe ist der IHK spätestens 4 Wochen vor Beginn der Praxisphase der Umschulung mitzuteilen.

Liegen die Praktikumsbetriebe nicht im Bezirk der für die Umschulung zuständigen IHK, muss der Träger der IHK die Eignung durch entsprechende Bescheinigung der hierfür zuständigen Stelle nachweisen.

## **c. Anzahl der Umschulungsplätze**

## **d. Anzahl der Umzuschulenden**

## **e. Umschulungskonzept auf der Basis des Ausbildungsrahmenplans**

## **f. Vorgesehene Ausbilder/-innen (persönlichen Daten, beruflicher Werdegang, erfolgreich abgelegte Prüfungen oder sonst. Nachweise)**

## **g. Ausfertigung abgeschlossener Umschulungsverträge**

- Bei kombinierten Umschulungsmaßnahmen, in denen in einer Umschulungsgruppe zeitgleich verschiedene Berufe umgeschult werden sollen, ist für jeden Beruf eine eigene Umschulungsanzeige mit den zugehörigen Angaben/Unterlagen einzureichen.
- Bei Umschulungsmaßnahmen, bei denen neben dem IHK-Abschluss auch ein weiterer Abschluss vorgesehen ist, sind die nicht deckungsgleichen Inhalte und ihre Dauer getrennt nachzuweisen. Diese dürfen nicht auf die Umschulungszeiten angerechnet werden.
- Nach vollständiger Vorlage der Unterlagen prüft die IHK, ob Umschulungsstätte, Ausbilder und Praktikumsbetrieb für die vorgesehene Maßnahme geeignet sind und die Maßnahme den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes, insbesondere § 60 BBiG entspricht.
- Sofern das Umschulungskonzept den rechtlichen Vorgaben genügt, bestätigt die IHK dies schriftlich und stellt die Zulassung der Umschüler zur Prüfung in Aussicht. Zu erfüllende Auflagen werden schriftlich festgelegt.

•

Dieses Merkblatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und geprüft. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für Fehler und falsche Angaben.

- Umschulungsverträge, die nicht bereits zusammen mit der Anzeige der Maßnahme bei der IHK eingereicht werden können, sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Maßnahme nachzureichen.
- Im Vertrag müssen auch alle Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte aufgeführt werden. Nachträgliche Änderungen oder Auflösungen von Verträgen sind der IHK vom Umschulenden unverzüglich anzuzeigen.  
Ein Einstieg in eine laufende Maßnahme ist vier Wochen nach Maßnahmebeginn nicht mehr möglich.
- Die Umschulenden verpflichten die Umzuschulenden während der gesamten Umschulungsdauer Ausbildungsnachweise zu führen.

## ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung wird vom Umschulenden unter Vorlage folgender Unterlagen zu den von der IHK vorgegebenen Anmeldefristen vorgenommen:

- Bescheinigung des Praktikumsbetriebes über das Betriebspraktikum
- Bescheinigung des Umschulenden über die Teilnahme an der Maßnahme
- Angabe der Fehlzeiten

Zuzulassen ist, wer die Umschulungszeit zurückgelegt hat oder wessen Umschulungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungsbeginn endet.

Die Umschulung muss die berufliche Handlungsfähigkeit vermitteln. Fehlzeiten können deshalb zur Nichtzulassung führen. Die Inhalte und Anwesenheitszeiten sind in geeigneter Form nachzuweisen, beispielsweise durch Vorlage schriftlicher Ausbildungsnachweise (siehe oben B.)

Örtlich zuständig für die Zulassung und Durchführung der Prüfung ist die IHK, in deren Bezirk die Umschulungsstätte liegt (siehe oben B I.).

Die IHK-Prüfungen finden ausschließlich zu den festgelegten Terminen statt.

## ↓ BISHERIGE REGELUNGEN

Alle früheren Fassungen von Umschulungsrichtlinien der IHK werden durch diese Richtlinie abgelöst. Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung begonnene Maßnahmen werden nach der bisherigen Fassung zu Ende geführt.

Diese Regelung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

### **Ansprechpartner:**

<b>Bildungsberater/-in</b>	<b>Telefonnummer</b>	<b>E-Mail-Adresse</b>
Jana Gräbner	0361 3484-302	<a href="mailto:graebner@erfurt.ihk.de">graebner@erfurt.ihk.de</a>
Petra Schuchardt	0361 3484-163	<a href="mailto:schuchardt@erfurt.ihk.de">schuchardt@erfurt.ihk.de</a>
Sabine Lindner	0361 3484-293	<a href="mailto:lindner@erfurt.ihk.de">lindner@erfurt.ihk.de</a>
Katrin Muhs	0361 3484-178	<a href="mailto:muhs@erfurt.ihk.de">muhs@erfurt.ihk.de</a>
Frank Hübner	0361 3484-157	<a href="mailto:huebner@erfurt.ihk.de">huebner@erfurt.ihk.de</a>

**Anlage: Zeitanteile der Gruppenumschulungsmaßnahme<sup>1</sup>**

	Gesamt <sup>2</sup> mindestens	Zeitliche Verteilung	
		Umschulungsträger <sup>3</sup>	betriebliches Praktikum <sup>4</sup>
2-jährige Ausbildungsberufe	16 Monate	13 Monate	3 Monat
3-jährige Kaufmännische Ausbildungsberufe	21 Monate	15 Monate	6 Monate
3-jährige Gewerbliche Ausbildungsberufe	24 Monate	18 Monate	6 Monate
3,5-jährige Ausbildungsberufe	28 Monate	22 Monate	6 Monate

<sup>1</sup> Die Verteilung der Zeitanteile orientiert sich an der dualen Ausbildung. Dort ist der Auszubildende durchschnittlich 1,5 Tage pro Woche (= 30%) in der Berufsschule, wo die theoretischen Kenntnisse vermittelt werden. 3,5 Tage erlernt er im Betrieb die Fertigkeiten und Fähigkeiten (= 70%). Dementsprechend entfallen auch in der Gruppenumschulung ca. 30% der Gesamtzeit auf die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse und rund 70% auf Vermittlung die Fertigkeiten und Fähigkeiten.

<sup>2</sup> Die Gesamtzeit entspricht - zur Sicherung der notwendigen Qualität - zwei Drittel der regulären Ausbildungszeit (Urlaub eingerechnet).

Auf die Regelumschulungszeit kann eine Vorschaltmaßnahme der Arbeitsagentur oder des Jobcenters bis maximal 3 Monate unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden.

In besonderen Ausnahmefällen (individuell besondere Vorkenntnisse/Berufserfahrung des betroffenen Umschülers) kann die Umschulungszeit bis zur Hälfte der regulären Ausbildungszeit

(2-jährige Berufe: 12 Monate;  
3-jährige Berufe: 18 Monate;  
3,5-jährige Berufe: 21 Monate)

nach Absprache mit der IHK verkürzt werden.

<sup>3</sup> Fertigkeiten und Fähigkeiten müssen mindestens 50 % der Zeit handlungsorientiert und praxisnah vermittelt werden, um den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit sicherzustellen.

<sup>4</sup> Das Praktikum erfolgt grundsätzlich in Vollzeit entsprechend der betrieblichen Arbeitszeiten. Die hier angegebenen Mindestzeiten des betrieblichen Praktikums setzen eine optimale Ausstattung zur Vermittlung fachpraktischer Tätigkeiten beim Umschulungsträger voraus. Soweit diese optimale Ausstattung nicht gegeben ist, muss die Zeitdauer des betrieblichen Praktikums entsprechend ausgeweitet werden.